

310 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über vorläufige Maßnahmen auf dem Ge- biete des Pachtschutzrechtes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtschutzangelegenheiten vom 6. Oktober 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 585,

2. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 245, soweit sie sich auf das Pachtrecht bezieht.

(2) Die durch die im Abs. 1 angeführten Vorschriften aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen treten wieder in Kraft, soweit sich nicht aus diesem Bundesgesetz etwas anderes ergibt.

§ 2. (1) Die nichtbeamteten Beisitzer der Pachtbehörden, die vor dem 27. April 1945 bestellt worden sind, sind ihres Amtes enthoben.

(2) Sind nach dem 27. April 1945 nichtbeamtete Beisitzer noch nicht neu bestellt worden, so ist die Bestellung ohne Verzug vorzunehmen.

(3) Bis dahin entscheiden in dringenden Fällen die Vorsitzenden der Pachtbehörden ohne Beisitzer.

§ 3. In Pachtschutzsachen treten an die Stelle der Kreisbauernführer die Bezirksbauernkammern, an die Stelle der Landesbauernführer die Landeslandwirtschaftskammern und an die Stelle des Reichsbauernführers das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4. (1) Bei Pachtverträgen über Erbhöfe oder Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, treten an die Stelle der Anerbengerichte und der Erbhofgerichte die Pachtbehörden.

(2) Pachtschutzsachen, die bei Anerbengerichten anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die örtlich zuständigen Bezirksamter über.

§ 5. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für anhängige Verfahren.

(2) Als nichtkriegsdringlich zurückgestellte Pachtschutzsachen sind fortzusetzen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Auf dem Gebiete des Pachtschutzrechtes stehen in Österreich noch die in der Zeit der deutschen Herrschaft erlassenen Vorschriften gemäß § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 6/45, als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufiger Geltung, nämlich die Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1065, in Österreich eingeführt und an das österreichische Recht angepaßt durch die Verordnung vom 14. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1369. Besondere Maßnahmen aus

Anlaß des Krieges trafen weiters die Verordnung vom 6. Oktober 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 585, und die Verordnung vom 11. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 245.

Nach der Befreiung Österreichs ergab eine Überprüfung der Gesetzeslage, daß auf dem Gebiete des Pachtschutzrechtes wie auf vielen anderen Rechtsgebieten der streitigen und außerstreitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit ein Eingreifen der Gesetzgebung notwendig ist. Während es aber auf anderen Rechtsgebieten im wesent-

lichen genügte, die am 12. März 1938 bestandene Rechtslage wieder herzustellen, stand von vornherein fest, daß damit für das Pachtenschutzrecht nicht das Auslangen gefunden werden kann. Das Pachtenschutzrecht wurde daher in das Gesetz vom 3. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 188, über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege nicht einbezogen, sondern einer besonderen Regelung vorbehalten.

Es ist auch inzwischen bereits der Entwurf für ein neues österreichisches Pächterschutzgesetz ausgearbeitet und zur Begutachtung versendet worden, das an die Stelle des deutschen Pachtenschutzrechtes treten soll. Die Vorarbeiten nehmen aber doch längere Zeit in Anspruch, als erwartet wurde, da schwierige Probleme zu lösen sind und keine einheitliche Auffassung darüber besteht, in welcher Art und in welchem Umfange ein Pächterschutz in Österreich weiter aufrechterhalten werden soll. Wenn auch die Arbeiten mit Nachdruck fortgesetzt werden, muß daher dennoch das deutsche Pachtenschutzrecht noch eine Zeitlang in Geltung bleiben.

Dies macht es unerlässlich, für die Zwischenzeit im deutschen Pachtenschutzrecht einige gesetzliche Vorkehrungen zu treffen. Von besonderer Dringlichkeit ist es, die eingangs bezogenen zwei nachträglichen Verordnungen aus der Zeit des Krieges aufzuheben. Die Verordnung aus dem Jahre 1942 hat die für die Pachtbehörden (Bezirksgerichte als Pachtämter und Oberlandesgerichte) vorgesehene Beiziehung von Beisitzern aus dem Kreise sachkundiger Personen faktisch beseitigt. Die Verordnung aus dem Jahre 1944 hat u. a. die Zurückstellung nicht kriegsdringlicher Pachtenschutzsachen verfügt und die Entscheidungen der Bezirksgerichte als Pachtämter für unanfechtbar erklärt, also jeden Rechtsmittelzug ausgeschlossen.

Die Aufhebung dieser Kriegsmaßnahmen und nur wenige weitere Vorkehrungen sind der Gegenstand des vorliegenden Entwurfes. Er beschränkt sich als nur für eine vorübergehende Zeit bestimmte Zwischenlösung bewußt auf das unbedingt Notwendige, um für das bis zur Schaffung einer neuen österreichischen Regelung vorläufig weiter geltende deutsche Pachtenschutzrecht eine tragbare verfahrensrechtliche Grundlage herzustellen.

§ 1 des Entwurfes hebt die Verordnung vom 6. Oktober 1942, Deutsches R. G. Bl. I S 585, und die Verordnung vom 11. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 245, soweit sie sich auf das Pachtenschutzrecht bezieht, auf und setzt gleichzeitig die durch die genannten Verordnungen aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften der Reichspachtenschutzordnung und der Einführungsverordnung dazu wieder in Kraft. Hiedurch werden u. a. die Vorschriften über die Beiziehung nichtbeamteter Beisitzer bei den

Pachtbehörden wieder hergestellt und es wird, was besonders vordringlich ist, der Rechtsmittelzug vom Bezirksgericht als Pachtamt an das Oberlandesgericht als Pachtbehörde zweiter Instanz wieder eröffnet.

§ 2 des Entwurfes beseitigt die vor dem 27. April 1945 bestellten nichtbeamteten Beisitzer, ordnet die Bestellung neuer Beisitzer an, soweit eine solche nach dem 27. April 1945 noch nicht erfolgt ist, und gibt nur für die Zwischenzeit noch die Möglichkeit, daß die Vorsitzenden der Pachtbehörden in dringenden Fällen, in denen bis zur Bestellung neuer Beisitzer nicht zugewartet werden kann, ohne Beisitzer entscheiden.

§ 3 des Entwurfes ersetzt, die an den Verfahren beteiligten Organe des Reichsnährstandes durch die österreichischen Landwirtschaftskammern. Da eine oberste Landwirtschaftskammer für das ganze Gebiet der Republik Österreich nicht besteht, sollen die Aufgaben des Reichsbauernführers dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zukommen,

§ 4 des Entwurfes überträgt die Pachtenschutzsachen über Erbhofliegenschaften den Pachtbehörden. Diese Pachtenschutzsachen sind durch § 38 der Reichspachtenschutzordnung den Anerkennungsbahnen zugewiesen, deren Tätigkeit durch § 4 des Gesetzes St. G. Bl. Nr. 174/45 stillgelegt worden ist.

§ 5 des Entwurfes ordnet im Absatz 1 an, daß die vorstehenden Bestimmungen auch für anhängige Verfahren gelten. Daher können in solchen Verfahren die Vorsitzenden ohne Beisitzer nur mehr in dringenden Fällen Entscheidungen treffen. Die in anhängigen Rechtsachen, in denen also bisher noch keine Endentscheidung vorliegt, ergehenden Entscheidungen sind nunmehr anfechtbar. Die als nicht kriegsdringlich zurückgestellten Pachtenschutzsachen sind nach Absatz 2 fortzusetzen.

§ 6 des Entwurfes betraut die beteiligten Ministerien mit der Vollziehung des Gesetzes.

Der Entwurf ist an die Gerichte, an die Landeslandwirtschaftskammern und an die Arbeiterkammern zur Begutachtung versendet worden. Im Hinblick auf die Dringlichkeit, die dem Entwurf zuzuerkennen ist, und den Umstand, daß er bloß eine für vorübergehende Zeit bestimmte Zwischenlösung darstellt und in das materielle Pachtenschutzrecht nicht eingreift, sondern nur verfahrensrechtliche Fragen, insbesondere die Beseitigung von verfahrensrechtlichen Kriegsmaßnahmen zum Gegenstande hat, wurde jedoch das Einlangen der gutachtlichen Äußerungen nicht abgewartet. Sollten Bedenken geltend gemacht werden, so werden die parlamentarischen Beratungen Gelegenheit geben, auf sie zurückzukommen.